

Satzung
über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Wuppertal errichtet und unterhält Obdachloseneinrichtungen als Obdachlosenunterkünfte und Übernachtungsstellen für obdachlose Personen als eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Gebäude, Wohnungen oder Räume gelten für die Zeit ihrer Inanspruchnahme zur Unterbringung von Obdachlosen als Obdachloseneinrichtungen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die Obdachloseneinrichtungen dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften zu beseitigen. Die Unterbringung erfolgt zugleich mit dem Ziel, die aufgenommenen Personen durch soziale Hilfen zu befähigen, unabhängig von diesen zu leben.
- (4) Die zur Zeit vorhandenen Obdachloseneinrichtungen sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 2
Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftliche Einweisungsverfügung des Oberbürgermeisters. Erfolgt die Einweisung ausnahmsweise durch mündliche Anordnung, ist diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Kalendertagen, schriftlich zu bestätigen.
- (2) Ohne eine Einweisungsverfügung ist die Benutzung - auch die Mitbenutzung - von Obdachloseneinrichtungen nicht gestattet.
- (3) Die Aufnahme in eine Übernachtungsstelle erfolgt durch mündliche Anordnung.
- (4) Durch die Aufnahme in eine Obdachloseneinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (5) Bei der Einweisung werden - soweit möglich - besondere Belange der Benutzer berücksichtigt.

§ 3
Auskunftspflicht

Die Benutzer haben die Tatsachen, die Voraussetzung für die Unterbringung sind, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.

§ 4 Benutzung

- (1) Obdachloseneinrichtungen dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzer dürfen Obdachloseneinrichtungen - auch nicht teilweise - Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen. Kurzfristige Besuche gelten nicht als Überlassung.

§ 5 Zuweisung

- (1) Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachloseneinrichtung besteht nicht.
- (2) Aus wichtigen Gründen können Benutzer in eine andere oder innerhalb einer Obdachloseneinrichtung verlegt werden.

§ 6 Hausordnung

Die Benutzung der Obdachloseneinrichtungen wird im einzelnen durch eine Hausordnung geregelt. Mit der Einweisungsverfügung wird dem Benutzer ein Ausfertigung der Hausordnung ausgehändigt.

§ 7 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Obdachloseneinrichtung sind Benutzungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 8 Haftung

Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er schuldhaft an oder in der Obdachloseneinrichtung sowie an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht.

Dies gilt insbesondere auch für solche Schäden, die durch die von den Benutzern vorgenommenen Veränderungen an den Obdachloseneinrichtungen entstehen.

§ 9 Zutritt

- (1) Die Benutzer haben Beauftragten der Stadtverwaltung Wuppertal den Zutritt aus dienstlichen Gründen zu den ihnen zugewiesenen Obdachloseneinrichtungen zu gestatten.
- (2) Aus wichtigem Grund kann bestimmten Besuchern das Betreten einzelner Obdachloseneinrichtungen auf Zeit oder Dauer untersagt werden.

§ 10 Beendigung der Benutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Behebung der Obdachlosigkeit, durch Auszug des Benutzers oder durch Widerruf der Stadt.

(2) Die Obdachloseneinrichtung ist nach Beendigung der Benutzung sauber und mit sämtlichen Schlüsseln einem Beauftragten der Stadtverwaltung zu übergeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom 08. Dezember 1980, zuletzt geändert durch dritte Änderungssatzung vom 25 Mai 1992, außer Kraft.
